

# PRIVATSPHÄRE BEI DIGITALEN FINANZDIENSTLEISTUNGEN SCHÜTZEN

PSD2-Kontoinformationsdienste verbrauchergerecht gestalten

## AUSGANSLAGE

Kontoinformationsdienste versprechen, Verbraucherinnen und Verbrauchern<sup>1</sup> das Leben leichter zu machen. Die persönlichen Kontobewegungen sollen mehr sein als Zeilen im Online-Banking, sondern mithilfe von dezidierten Schnittstellen in die Anwendungen von Drittanbietern einfließen und Verbrauchern einen Mehrwert bieten. Ein Beispiel: Wer sich auf eine Wohnung bewirbt und belegen will, dass er regelmäßig seine Miete gezahlt hat, könnte sich die Mietschuldenfreiheit automatisch und selbständig belegen lassen – der Gang zum Vermieter entfiel.

Reguliert werden die Dienste seit 2018 durch die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive – PSD2). Kontoinformationsdienste benötigen seit der PSD2 eine Lizenz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin); parallel dazu werden Banken verpflichtet, Schnittstellen für den Datenabruf zur Verfügung zu stellen. Das Versprechen: Durch den regulierten Zugriff aufs Konto sollen innovative Lösungen entstehen, die für Wettbewerb unter den digitalen Finanzdienstleistungen sorgen.

Die Europäische Kommission hat in ihrer „Digital Finance Strategy“ im September 2020 gleichermaßen angekündigt, die PSD2 zu evaluieren und eine Open-Finance-Strategie voranzubringen. Statt die Missstände im Open Banking abzustellen, droht die Kommission hier den zweiten Schritt vor dem ersten zu machen und den Kontrollverlust auf weitere Bereiche (Versicherungen, Geldanlage, Kredite, etc.) auszuweiten.

## KONTOINFORMATIONSDIENSTE GEFÄHRDEN PRIVATSPHÄRE

Die PSD2 hat die Leitungen verlegt, durch die die sensiblen Daten von den Girokonten der Verbraucher zu Drittdiensten, den Kontoinformationsdiensten, fließen sollen. Vergessen wurde, ein effektives Kontrollzentrum aufzubauen, das steuert, welche Daten für welche Zwecke abfließen. Dadurch ist ein Ungleichgewicht entstanden: Während die European Banking Authority (EBA)<sup>2</sup> im Geiste des Wettbewerbs für einen möglichst ungehinderten Datenfluss eintritt, fehlt es an einem Gegengewicht, das die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mit der gleichen Autorität durchsetzen könnte.

<sup>1</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

<sup>2</sup> European Banking Authority, <https://www.eba.europa.eu/eba-calls-national-authorities-take-supervisory-actions-removal-obstacles-account-access-under>, abgerufen am 18.03.2021 und BEUC, [https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-021\\_beuc\\_recommendations\\_to\\_edpb-interplay\\_gdpr-psd2.pdf](https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-021_beuc_recommendations_to_edpb-interplay_gdpr-psd2.pdf), abgerufen am 18.03.2021

Die notwendige BaFin-Zulassung kann das Vertrauen der Verbraucher in Kontoinformationsdienstleister befördern. Anders als Zahlungsauslösedienste (oder in noch stärkerem Maße Kreditinstitute) kommen Kontoinformationsdienstleister nicht mit Zahlungsmitteln in Berührung. Zu kontrollieren bleibt hier daher in erster Linie der Umgang mit dem Datenreichtum. Stand heute ist davon auszugehen, dass die Finanzaufsichtsbehörde nicht die Durchsetzung des Datenschutzrechts überwacht und auch nicht, dass Finanzaufsicht und Datenschutzbehörden hierzu systematisch zusammenarbeiten. Für Verbraucher erwächst hieraus eine schädliche Kontrollillusion.

Deutlich wird dies beim Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen: Nach Artikel 25 der DSGVO dürfen Unternehmen nur diejenigen Daten erfassen, die sie für die berechtigte Verarbeitung benötigen. Im Falle der Kontoinformationsdienste würde dies bedeuten: Kontoinformationsdienste erhalten nur die Datenkategorien, die sie für ihre Dienstleistung benötigen.

Ein Beispiel: Ein Anbieter, der die Mietschuldenfreiheit durch die regelmäßige Abbuchung von Mietzahlungen bescheinigt, benötigt dazu keinen Zugriff auf Abbuchungen der Gewerkschaft, der Partei oder der Kinderwunsch-Klinik (Beispiele für Daten besonderer Kategorie nach Artikel 9 DSGVO). Um dies durchzusetzen, müsste jedoch eine Filterung auf Ebene der Schnittstellen erfolgen, die jedoch gerade nicht vorgesehen ist. Nutzt ein Verbraucher heute einen Kontoinformationsdienst, muss er wegen der fehlenden Datensparsamkeit folglich darauf vertrauen, dass diese Daten nicht verarbeitet werden. Das Datensparsamkeitsprinzip wird hierdurch missachtet.

Besonders gravierend ist dieses Problem im Zusammenhang mit Schnittstellendienstleistern. Diese Dienste ermöglichen auch nicht-lizenzierten Anbietern den Datenzugriff. Einerseits stellt sich hier umso dringlicher die Frage, wer die Datenverarbeitung mit welchen Mitteln überwacht, wenn nicht mal mehr die Finanzaufsicht in direktem Aufsichtsverhältnis steht. Andererseits stellt sich die Frage, wie Schnittstellendienstleistern dem Datensparsamkeitsgrundsatz gerecht werden und Daten filtern, bevor sie sie an nachgelagerte Anbieter weiterreichen.

## **PSD2: TEUER ERKAUFTER KOMFORT**

Der Europäische Datenschutzausschuss hat mit seinen Leitlinien zum Zusammenspiel von PSD2 und DSGVO<sup>3</sup> Wege aufgezeigt, wie Kontoinformationsdienste die Privatsphäre ihrer Nutzer wahren können. Das Problem: Die Leitlinien entfalten keine Gesetzeswirkung und regeln nur die Praxis der Datenschutzbehörden – nicht jedoch der Finanzaufsichtsbehörden.

Durch die PSD2 sind Zahlungsdaten der Girokonten nicht länger sakrosankt, sondern zur ökonomischen Ressource geworden. Das Versprechen einer datenschutzkonformen und freiwilligen Verarbeitung der Daten wird nicht erfüllt. Der potenzielle Nutzen von Kontoinformationsdiensten, wie ein besserer Überblick über

---

<sup>3</sup> Europäischer Datenschutzausschuss, [https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb\\_guidelines\\_202006\\_psd2\\_afterpublicconsultation\\_en.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_202006_psd2_afterpublicconsultation_en.pdf), abgerufen am 18.03.2021

das individuelle Ausgabeverhalten, komfortablere digitale Prozesse (z.B. Beantragung eines Kredits oder Kontowechsel) und der Abbau von Bürokratie müssen von Verbrauchern durch das Risiko der Aufgabe ihrer Privatsphäre teuer erkaufte werden. Damit Verbraucher bedenkenlos von innovativen Diensten profitieren können, ist der Gesetzgeber gefragt.

Dies ist besonders wichtig, da die von Anbietern und Behörden hochgehaltene Freiwilligkeit des Dateneinblicks schnell an ihr Ende kommen kann: Wenn ein Datenzugriff im Zusammenhang mit Scoring als Voraussetzung zum Zugang zu wichtigen Dienstleistungen (Miete, Telefon, etc.) von immer mehr Nutzern gewährt wird, die sich dadurch einen Vorsprung erhoffen, haben die verbliebenen Verbraucher rasch keine freie Wahl mehr, ob sie die Einwilligung geben wollen. Dieses Phänomen gibt es in einem anderen Zusammenhang heute beispielsweise auf angespannten Wohnungsmärkten: Die Einwilligung in die Bonitätsprüfung zur Anmietung einer Mietwohnung ist schon lange nicht mehr im eigentlichen Sinne freiwillig, sondern zwingende Voraussetzung.

## FORDERUNGEN

Im Kontext der PSD2-Evaluierung durch die Europäische Kommission und des Open Finance-Ansatzes fordert der vzbv:

- ❖ Die Europäische Kommission sollte die Evaluation der PSD2 im Sinne der Verbraucher nutzen und den Schutz der Privatsphäre sicherstellen.
- ❖ Dezierte Schnittstellen müssen so spezifiziert werden, dass sie den Prinzipien des Artikels 25 DSGVO gerecht werden. Kontoinformationsdienste dürfen nur Zugriff auf die Daten erhalten, für deren Verarbeitung sie eine Berechtigung haben.
- ❖ Über eine Ausweitung der Datenverarbeitung sollte erst nachgedacht werden, wenn der Datenschutz gewährleistet ist.
- ❖ Die Aufsicht über Kontoinformationsdienste muss die Einhaltung des Datenschutzes gewährleisten. Eine Mindestvoraussetzung ist die enge Verzahnung von Finanz- und Datenschutzbehörden.

## Kontakt

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Finanzmarkt*

*Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin*

*finanzen@vzbv.de*